

geleitet - die ersten Maßnahmen zu einer Aufrüstung wurden schon viel früher getroffen (s. Rz. 31, 32 zu Art. -7-) aber sie fand damit eine organisatorische Spitze. Ihm wurde die Aufgabe übertragen, »den Schutz des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen zu organisieren und zu sichern sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen festzulegen«. (Einzelheiten zum Nationalen Verteidigungsrat s.

Erl. zu Art. 73; zu den Kompetenzen des Ministerrates auf dem Gebiete der Verteidigung s. Erl. zu Art. 76).

4. Ihre gesetzliche Grundlage erhielt die Organisation der Landesverteidigung zuerst im 23 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961⁴⁶. Seit dem 1.11. 1978 gilt das Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10.1978⁴⁷, das »alle notwendigen gesetzlichen Regelungen für die Organisation der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wehrpflicht« (Heinz Hoffmann, Sozialismus und Frieden werden jederzeit zuverlässig geschützt) zum Inhalt hat.

a) Grundlagen der Landesverteidigung. Im Verteidigungsgesetz von 1961 war die 24 DDR als der »erste Arbeiter-und-Bauern-Staat in der Geschichte Deutschlands«, der den gesellschaftlichen Fortschritt verkörpere und der Repräsentant der deutschen Nation sei, bezeichnet und so zum Objekt der Verteidigung gemacht worden. Im Verteidigungsgesetz von 1978 fehlt eine ausdrückliche Bezeichnung des Objekts der Verteidigung und damit auch jede Bezugnahme auf die Nation - zweifellos eine Folge der Tilgung des Begriffs der deutschen Nation aus der Verfassung (s. Rz. 56 zu Art. 1). Dafür wird eine Beziehung zwischen der Landesverteidigung und der in der DDR ausgeübten politischen Macht (Art. 1 und 2 der Verfassung) hergestellt. Es heißt in § 1 Abs. 1:

»Die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf der von der Arbeiterklasse ausgeübten politischen Macht, die sie unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit der Intelligenz und den anderen Werktätigen verwirklicht.«

Mittelbar wird aus dieser Formulierung erkennbar, daß Landesverteidigung der DDR stets auch als Verteidigung ihres politischen Systems aufgefaßt wird. Erhärtet wird diese Ansicht durch § 1 Abs. 2, der von der »festen Grundlage« der Landesverteidigung handelt. Als solche wird an erster Stelle »die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung« genannt. Um die Annahme zu vermeiden, daß hier ein Pleonasmus vorliegt, kann davon ausgegangen werden, daß in § 1 Abs. 1 mittelbar das Objekt der Landesverteidigung beschrieben wird.

Nach § 1 Abs. 2 soll nicht nur die »sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung« 25 ste Grundlage der Landesverteidigung sein, sondern auch »ihre wachsende politische und ökonomische Stärke«, ferner das »politische Bewußtsein der Bürger« und »ihre Bereitschaft zum Schutz und zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften«. Die Verteidigungsbereitschaft soll bei »umfassender Nutzung der Vorzüge und Triebkräfte der

46 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 175).

47 GBl. I S. 377.